

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Karl Nehammer, MSc, Hans-Jörg Jenewein, MA
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz geändert wird (592 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (597 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

«2a. In § 31 Abs. 2 Z 5 lit. b wird das Wort „Inhalteförderung“ durch die Wortfolge „Inhalte- oder Ausbildungsförderung“ ersetzt.»

2. In Z 6 wird der Text des Abs. 22 durch folgenden Text ersetzt:

„(22) § 30, § 31, § 42 und § 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2019 treten mit 1. Juni 2019 in Kraft. Abweichend von § 30 Abs. 1 sind der RTR-GmbH für das Jahr 2019 zusätzlich zu der bereits per 30. Jänner 2019 erfolgten Überweisung weitere 9 Millionen Euro per 15. Juli sowie per 30. Dezember 3,5 Millionen Euro zu überweisen.“

Begründung:

Zu Z 1 und 2 (§ 31 Abs. 2 und § 44 Abs. 22 KOG):

Die Anpassung im Hinblick auf die anteilige Vorauszahlung von Fördermitteln auf genehmigte Ausbildungsprojekte dient der Angleichung an die Möglichkeiten bei der Inhalteförderung und damit auch der Sicherstellung der Durchführung derartiger Ausbildungsprogramme. Unter Einhaltung aller unionsrechtlichen Vorgaben der die rechtliche Basis der Förderrichtlinien der RTR-GmbH bildenden Allgemeinen GruppenfreistellungsVO (VO Nr. 651/14) wie insbesondere auch des Art. 5 über die Transparenz, Art. 6 über die Anreizeffekte, Art. 8 über die Kumulierungsvorschriften, Art. 9 über die Veröffentlichung und Art. 11 zur Berichterstattung (jeweils im Zusammenhang mit den die Ausbildung betreffenden Vorgaben in Art. 31 der VO) erweist sich die Anpassung, weil sie nur die Abrechnungs- und Auszahlungsmodalität einer grundsätzlich zulässigen Beihilfe betrifft, als unproblematisch. Allfällige Rückforderungsansprüche des Fördergebers bleiben durch diese Änderung unberührt. Wie bei der Inhalteförderung muss für die Zulässigkeit der Teilveraumzahlung ein „berücksichtigungswürdiger“ Fall vorliegen (vgl. den geltenden und nun erweiterten Wortlaut in § 31 Abs. 2 Z 5 KOG).



